

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde
Machern (Verwaltungskostensatzung)
in der Fassung der 1. Änderung vom 2.4.2012**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 1.3.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung am 1.3.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Gemeinderat der Gemeinde Machern in seiner Sitzung am 2.4.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Machern erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Anwendbarkeit des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes handelt;
 3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, und für die auch keine Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 3 und 4 des SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

§ 5

Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das 1 ½ fache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das 1 ½ fache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein Verfahren in der ersten Instanz nach §§ 6 und 8 des SächsVwKG angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 SächsVwKG gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 10 Abs. 2 des SächsVwKG entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 7

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfes entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 8

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	In Kraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Machern		27.9.2010	16.10.2010
1. Änderungssatzung	Anlage zu § 4 (Kostenverzeichnis) geändert	2.4.2012	16.5.2012

Anlage zu § 4 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Machern

Kostenverzeichnis

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren in EUR
1.	allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 - 50,00
1.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergl.	0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefallene Seite, mindestens 5,00
1.1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,00 je angefallene Seite, mindestens 5,00
1.1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat ohne Rücksicht auf die Zahl der angefallenen Seiten	5,00
1.1.2.3.	Beglaubigungen von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00
1.2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 - 50,00
1.2.1.	Bauverwaltung/Liegenschaften	
	- zur Investitionszulage	10,00
	- Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 SächsBO und § 36 BauGB	15,00
	- Bescheinigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 SächsBO	7,00
	- Bescheinigung der Gemeinde nach § 67 Abs.3 SächsBO für Ausnahmen und Befreiungen für genehmigungsfreie Gebäude	15,00
	- Vergabe von Hausnummern	10,00
	- Aufgrabungsgenehmigungen/Schachtscheine	10,00
	- Vorkaufsrechtsanfragen	26,00
	- Brandverhütungsschau	130,00

1.3.	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	5,00 - 15,00
1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen	5,00 - 250,00
1.4.	Überlassung von Akten	
1.4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 - 50,00
1.4.2.	geschlossene Verfahren	10,00 - 50,00
1.5.	Fristverlängerungen	
1.5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 25,00
1.6.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.7.	Aufnahme einer Niederschrift je begonnene Stunde	5,00 - 25,00
1.8.	Befreiung von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	5,00 - 2.500,00
1.9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.9.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG Für die Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt bei einer Gebührenschild:	
	- bis 499,99 EUR	5,00
	- von 500,00 EUR bis 749,99 EUR	7,50
	- von 750,00 EUR bis 999,99 EUR	10,00
	- von 1.000,00 EUR bis 1.249,99 EUR	12,50
	- von 1.250,00 EUR bis 1.499,99 EUR	15,00
	- von 1.500,00 EUR bis 1.749,99 EUR	17,50
	- von 1.750,00 EUR bis 1.999,99 EUR	20,00
	- von 2.000,00 EUR bis 2.249,99 EUR	22,50
	- ab 2.250,00 EUR	25,00

1.9.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 VwVG	Pfändungsgebühren gemäß Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis)
1.9.3.	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 Abgabenordnung	Gebühr gemäß Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis)
1.9.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 - 50,00
1.9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 - 1.000,00
1.9.6.	Anwendung der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwanges nach §§ 24 od. 25 SächsVwVG	25,00 - 1.000,00
1.9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.9.7.1.	bei Geldansprüchen	½ der Pfändungsgebühr nach § 339 AO , mindestens 5,00
1.9.7.2.	sonst	5,00 - 100,00
2.	Schreibauslagen	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	für die ersten 50 Seiten 0,50 für jede Seite, für jede weitere angefangene Seite 0,15
2.2.	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 je Seite
2.3.	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehrstudien und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
2.3	Für Ablichtungen und mittels Textautomat z.B. Computer erstellte Mehrstücke	
	- bei Format DIN A 4	
	1. Seite	0,25
	jede weitere Seite	0,15
	- bei einem größeren Format	
	jede Seite	0,50
3.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von	5,00 – 25.000,00
4.	Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00

5.	Fundsachen	
5.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1.1.	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Wertes, mindestens 5,00
5.1.2.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
5.1.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten zuzüglich 5,00
5.2.	Bescheinigung der Verlustanzeige	5,00
6.	Straßenrecht	
6.1.	Erteilung einer Genehmigung nach § 45 StVO	
6.1.1.	Teil- und halbseitige Sperrungen von Straßen	
	- bis zu 1 Woche	25,00
	- bis zu 2 Wochen	30,00
	- bis zu 3 Wochen	35,00
	- bis zu 1 Monat	40,00
	- Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	30,00
6.1.2.	Vollsperrungen von Straßen	
	- bis zu 1 Woche	35,00
	- bis zu 2 Wochen	40,00
	- bis zu 3 Wochen	45,00
	- bis zu 1 Monat	50,00
	- Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	40,00
6.1.3.	Geh- und Radwegsperrungen	
	- bis zu 1 Monat mit Weiterbenutzung	25,00
	- bis zu 1 Monat bei Vollsperrung	35,00
	- Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	25,00
7.	Gewerberecht	
7.1.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
	- Einzelpersonen	20,00
	- Personengesellschaften	40,00
7.2.	Erteilung einer Reisegewerbskarte nach § 55 Abs. 2 GewO	
7.2.1.	befristet je Jahr der Gültigkeit	50,00
7.2.2.	Aufhebung der Befristung (unbefristet)	40,00
7.2.3.	unbefristet (höherwertige Produkte/Tätigkeit/Lebensmittel)	300,00
7.2.4.	unbefristet (Imbiss u. Getränke, Pflanzen, Spielwaren, Modeschmuck, Schausteller, usw.)	150,00

8.	Gaststättenrecht	
8.1.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGast in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung	
8.1.1.	Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Diskotheken, Eisdielen u. ä.	65,00
8.1.2.	Trinkhallen, Imbisswirtschaften, Bars, Kantinen u. ä.	50,00
8.2.	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	
8.2.1.	Sonstige (priv. Personen, Vereine usw.)	20,00
8.2.2.	Gewerbetreibende	35,00
8.3.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG	20,00
9.	Allgemeine Stundensätze	
9.1.	Stundensatz zur Berechnung von Gebühren für Verwaltungstätigkeiten (nach Einstufung des Sach- bearbeiters	
9.1.1.	einfacher Dienst	24,78
9.1.2.	mittlerer Dienst	31,39
9.1.3.	gehobener Dienst	39,58
9.1.4.	höherer Dienst	56,75
9.2.	Erstellung von Gutachten (soweit keine andere Gebühr festgelegt ist) und Ortsbesichtigung je angefangene Stunde Stundensatz nach 9.1. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet	
10.	Soweit die festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu	